



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@mka.magwien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA VI - 51-1/06

**MA 51, Sicherheitsprüfung von Turn- und
Sporthallen der Stadt Wien**

KURZFASSUNG

Die Prüfung von sechs Rundhallen der Magistratsabteilung 51 - Sportamt ergab sicherheitstechnisch einen weit gehend ordnungsgemäßen Zustand. Das Kontrollamt stellte in einzelnen Belangen jedoch einen nicht mehr zeitgemäßen Standard der Hallen fest. So waren die geprüften Rundhallen nicht behindertengerecht ausgeführt, die technische Ausstattung entsprach z.T. nicht mehr dem Stand der Technik. Auf Grund ihrer Bauweise verfügten die Hallen auch nicht über einen zeitgemäßen, den Anforderungen gerecht werdenden Wärme- und Schallschutz.

Überdies erfordert die Abhaltung internationaler Sportveranstaltungen bestimmte Mindestdimensionen sowie Sicherheitsabstände zwischen der Spielfläche und den Zuschauerrängen, über die die geprüften Hallen hinsichtlich bestimmter Sportarten nicht verfügten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlagenbeschreibung	4
1.1 Chronologie der geprüften Hallen	4
1.2 Bautechnisches Konzept und Nutzungsmöglichkeiten der Hallen	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Die Sicherheit betreffende Wahrnehmungen	7
3.1 Feststellungen zur Bausubstanz	7
3.2 Feststellungen zur Benützbarkeit der Sporthallen	10
3.3 Feststellungen zum Brandschutz	13
3.4 Feststellungen zum Bedienstetenschutz	15
4. Den Energiehaushalt betreffende Wahrnehmungen	18
5. Feststellungen zu den Erfordernissen des Sportbetriebes	20
5.1 Raumbedarf für Sportveranstaltungen	20
5.2 Nebenräume	21
5.3 Raumakustik	21
5.4 Sportgeräte	22
6. Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen des Kontrollamtes	23
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	26
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	27

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Anlagenbeschreibung

1.1 Chronologie der geprüften Hallen

Die gegenständliche Prüfung umfasste die Rundhallen in

Wien 10, Jura-Soyfer-Gasse 3

Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße 24

Wien 22, Lieblgasse 6 und Steigenteschgasse 1

Wien 23, Steinergasse 22 und Anton-Baumgartner-Straße 44.

Die sechs Hallen wurden im Zeitraum zwischen den Jahren 1972 und 1974 in räumlicher Verbindung mit städtischen Pflichtschulen in gleicher Größe, Konfiguration und Konstruktion im Verantwortungsbereich der Magistratsabteilung 56 - Städtische Schulverwaltung errichtet und nach ihrer Fertigstellung in die Verwaltung der Magistratsabteilung 51 übergeben. Bis zum Jahr 2002 lag die Zuständigkeit für die bauliche Instandhaltung der Hallen bei der Magistratsabteilung 34 - Bau und Gebäudemanagement. Mit Implementierung eines eigenen Referates Bau und Technik nahm diese Aufgabe die Magistratsabteilung 51 selbst wahr.

1.2 Bautechnisches Konzept und Nutzungsmöglichkeiten der Hallen

Die sechs kegelstumpfförmigen Rundhallen haben jeweils einen Basisdurchmesser von 50 m und eine äußere Gebäudehöhe von rd. 11 m. Die Tragkonstruktion besteht aus 24 Stahlbetonstützen, die an ihrem oberen Ende von einem Stahlbetonring zusammengefasst werden. Der Raum zwischen den Stützen ist bis zu einem weiteren Stahlbetonring in der Höhe von rd. 3,50 m mit Stahlbetonwänden, im darüber liegenden Bereich mit einer Drahtglaskonstruktion bzw. mit lichtundurchlässigen Sandwichelementen ausgefacht.

Das Dach stellt insofern eine technische Rarität dar, als es aus einer nach innen geneigten, 4 mm dicken Stahlblechmembrane besteht, die an der Unterseite ursprünglich mit einer 3 cm bis 6 cm dicken Spritzasbestschicht versehen war, welche neben der

Wärmedämmung auch der Schalldämmung und dem Brandschutz diene. Außenseitig war die Membrane durch einen Kunstharzanstrich korrosionsgeschützt. Das oktagonale Heizhaus wurde in der Mitte dieses Kegelschalendaches auf einer Stahlbetonplattform mit einem Durchmesser von ungefähr 8 m in die Stahlblechmembrane eingehängt und ist somit hallenmittig in einer Höhe von rd. 9 m über dem Spielfeld situiert. Das Gewicht des Heizhauses bewirkt eine Vorspannung der gesamten Blechmembrane, die somit für alle Belastungszustände ausschließlich unter Zugbeanspruchung steht.

Auf Grund der inzwischen erkannten Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern und der im Jahr 1990 erlassenen Asbestverordnung ließ die Magistratsabteilung 51 in den Jahren 1991 bis 1994 in allen sechs Hallen die Spritzasbestbeschichtung an den Untersichten der rd. 1.400 m² großen Stahldächer entsorgen und statt dessen eine Brandschutzbeschichtung aufbringen. Als Wärmedämmung wurden außenseitig nunmehr 12 cm dicke, mit einer Bitumenpappe kaschierte Dachdämmplatten aufgeklebt und darauf eine Polymer-Abdichtungsbahn verlegt.

Die Hallen beherbergen jeweils drei 14 m x 26 m große Turnsäle, die durch zwei hebbare Kunststoff-Trennvorhänge getrennt sind und somit zu einer Dreifach-Turnhalle mit einer Spielfläche von insgesamt 26 m x 42 m vereinigt werden können. Neben den erforderlichen Nebenräumen wie Sportlergarderoben, Sanitärräumen, Räumen für Reinigungspersonal und Hallenwart verfügen die Hallen auch über eine Zuschauertribüne mit 412 Sitzplätzen und eine Trainingsplattform im Obergeschoß, die bei Veranstaltungen ebenfalls als Plattform für 128 Zuschauer nutzbar ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu erwähnen war, dass die sechs geprüften Hallen sowie deren technische Ausrüstungen (Heizungs- und Lüftungsanlagen) über rechtskräftige, aus den Jahren 1972 bis 1979 stammende Bau- und Benützungsbewilligungen gemäß der Wiener Bauordnung (BO) verfügten. Wie aus der Aktenlage rekonstruierbar war, wurde von der damals zuständigen Magistratsabteilung 35 - Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten gem. § 21 des Gesetzes über die Regelung des Veranstaltungswesens, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 (Wiener Veranstaltungsgesetz) die Eignung der sechs Hallen als Veranstaltungsstätten festgestellt.

Die oben genannten Bewilligungen stützten sich auf die Bestimmungen der BO in der Fassung vom März 1970 bzw. auf jene des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom Jänner 1971. In diesen Gesetzesmaterien waren im damaligen Zeitpunkt nur eher allgemein gehaltene Bestimmungen hinsichtlich der sicheren Benutzbarkeit der baulichen Anlagen enthalten, sodass sich bei der sicherheitstechnischen Beurteilung durch das Kontrollamt keine wesentlichen Anhaltspunkte für Abweichungen vom gültigen Anlagenkonsens und daraus resultierende Sicherheitsgefährdungen ergaben. Bestimmungen über die Benützung der Gebäude durch behinderte Menschen fanden sich in den damaligen gesetzlichen Grundlagen noch nicht.

Das zunehmende, auch im öffentlichen Interesse gelegene Sicherheitsbedürfnis führte in der Folge im Jahr 1978 zur Erlassung des Gesetzes über die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und den Betrieb von Veranstaltungsstätten, LGBl. für Wien Nr. 4/1978 (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), mit dem detaillierte Bestimmungen über die bauliche Sicherheit, den Brandschutz und über die Benutzbarkeit durch behinderte Menschen festgelegt wurden. Die genannten Bestimmungen wurden bei jenen Rundhallen, deren Eignung nach dem In-Kraft-Treten des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes festgestellt wurde, auf Grund vorliegender rechtskräftiger Bewilligungen nach der BO allerdings nur zum Teil berücksichtigt.

Im Jahr 1976 erfuhr auch die BO eine grundlegende Novellierung, wobei neben stadtplanerischen Festlegungen insbesondere die bestehenden Sicherheitsvorschriften vertieft wurden. Bestimmungen über Anforderungen an Gebäude zur besseren Benutzbarkeit durch behinderte Menschen flossen in die Bauvorschriften erst im Jahr 1991 ein.

Das Kontrollamt war bei der sicherheitstechnischen Prüfung der in Rede stehenden Rundhallen daher wohl grundsätzlich vom gültigen Anlagenkonsens ausgegangen, hatte aber in einigen Belangen dennoch die aktuelle Gesetzeslage als Beurteilungsmaßstab herangezogen, um anhand einiger signifikanter Beispiele aufzuzeigen, dass der zum damaligen Zeitpunkt genehmigte Anlagenzustand und der aktuelle Stand der Technik in einigen Bereichen erheblich auseinander klafften und sohin Bedarf an entsprechender Nachrüstung der Sporthallen bestehe.

Die Grundlagen für die bau- und sicherheitstechnische Beurteilung der Hallen durch das Kontrollamt bildeten daher neben der BO und seinen Nebengesetzen vor allem die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Normen für die technische Gebäudeausrüstung, das Wiener Veranstaltungstättengesetz sowie das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (W-BedSchG 1998) mit den dazu erlassenen Verordnungen über Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, den Brandschutz, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente etc. Ferner wurden die vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) herausgegebenen Richtlinien berücksichtigt, sofern sie die gegenständliche Thematik betrafen.

Zu bemerken war ferner, dass sich das Kontrollamt bei seiner Einschau auch an dem Grundsatz orientierte, dass der Verwalter eines Gebäudes im Interesse der Gefahrenabwehr für die Beseitigung erkennbarer Gebrechen an Gebäuden oder Anlagen Sorge zu tragen hat. Je nach Größe und Schwere der drohenden Gefährdung könnte es erforderlich sein, über den gültigen Anlagenkonsens hinausgehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, wobei sich der Anlagenbetreiber am Stand der Technik zu orientieren hat.

Im Fall nicht erkennbarer und nicht vorhersehbarer Sicherheitsmängel gilt nach Ansicht des Kontrollamtes diese Verpflichtung auch dann als erfüllt, wenn sich der Verwalter zwecks periodischer Überprüfung der Anlagen eines befugten Dritten bedient und im Fall sichtbar werdender Mängel entsprechend befugte Unternehmen mit deren Behebung betraut.

3. Die Sicherheit betreffende Wahrnehmungen

3.1 Feststellungen zur Bausubstanz

3.1.1 Bei den in Rede stehenden Rundhallen der Magistratsabteilung 51 handelt es sich um anspruchsvolle Konstruktionen, deren Zug- und Druckbeanspruchungen von Stahlbetonstützen sowie von ringförmigen Druck- und Zugelementen aufgenommen werden. Abgesehen von vorhandenen Spanngliedern, die in auf Zug beanspruchten Konstruktionselementen vorgesehen wurden, trägt vor allem auch der sichere Verbund der Stahldachmembrane mit dem oberen Druckring und der Stahlbetonplattform des Heiz-

hauses wesentlich zur Gewährleistung der Standsicherheit der Hallen bei. Auf Grund der im Laufe der Zeit aufgetretenen Schäden an den Stahlbeton-Fertigteilelementen veranlasste die Magistratsabteilung 51 im Rahmen der oben erwähnten Asbestentsorgung in den Jahren 1991 bis 1994 eine tief greifende Sanierung dieser Bauteile.

3.1.2 Anlässlich der im Rahmen der gegenständlichen Prüfung vorgenommenen Anlagenbegehungen stellte das Kontrollamt fest, dass sich sowohl an nicht sanierten als auch an den bereits sanierten Stahlbetonkonstruktionen im Bereich der Bewehrungsbügel Risse zeigten. Kurze Rostfahnen im Bereich einzelner Risse ließen auf eine bereits einsetzende Korrosion der Bewehrung schließen. Die Schäden waren im Prüfungszeitpunkt zwar noch nicht Besorgnis erregend, bedurften nach Meinung des Kontrollamtes aber einer genauen Beobachtung hinsichtlich der künftigen Schadensentwicklung.

Fortgeschrittene Korrosionserscheinungen an den Stahl-Glaskonstruktionen einiger Hallen und an sonstigen Stahlkonstruktionen wie Lüftungsanlagen etc. sowie einige gebrochene Drahtglasscheiben in der Rundhalle Wien 22, Steigenteschgasse, vermittelten den Eindruck eines eher desolaten Erhaltungszustandes. In einigen Hallen (Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße, 22, Steigenteschgasse und 23, Steinergasse) ließen Fleckenbildungen erhebliche Undichtheiten der Stahlglaskonstruktionen und der opaken Ausfachungen erkennen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Hallen werden jährlich von einem unabhängigen Sachverständigen (Zivilingenieur) begutachtet. Im Rahmen der Begutachtung wird das Schadensbild der Risse im Bereich der Bewehrungsbügel mit kurzen Rostfahnen explizit angesprochen, begutachtet und dokumentiert werden. Die Behebung der im Gutachten dokumentierten Mängel wird jeweils sofort nach Vorliegen des Gutachtens bzw. nach deren Bekanntwerden in die Wege geleitet. Gleiches gilt für die Stahl-Glaskonstruktionen. Gebrochene Glastafeln werden umgehend ausgetauscht (Zeitraum ca. ein Monat, da die Glastafeln meist nicht vorrätig sind und bestellt werden müssen).

3.1.3 Bezüglich des Schadensbildes an den Stahlbetonkonstruktionen war zu erwähnen, dass die Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion bereits im Jahr 1980 eine Dienst-anweisung erlassen und in der Folge zweimal erneuert hat, wonach Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden zu überprüfen sind. Obwohl die Dienst-anweisung nicht explizit an die Magistratsabteilung 51 gerichtet wurde, kam die Dienststelle der Verpflichtung zur Überprüfung der Baulichkeiten - wie die Prüfung ergab - in Jahresintervallen ordnungsgemäß nach. Für die Überprüfung der baukonstruktiven Belange der Standsicherheit sowie für jene der haustechnischen und maschinellen Anlagen bediente sie sich eines Ziviltechnikerbüros bzw. anderer befugter Gewerbetreibender.

3.1.4 Anlässlich von Anlagenbegehungen stellte das Kontrollamt einen auffallend unterschiedlichen Erhaltungszustand der Dachabdichtungen der sechs Rundhallen fest. So traten an der im Zuge der Asbestentsorgung in den Jahren 1991 bis 1994 erneuerten Dachabdichtung in vier Hallen nach relativ kurzer Bestandsdauer von etwa zehn Jahren Schäden und Undichtheiten auf. Und zwar waren auf Grund der starken Dachneigung in vier Rundhallen die Abdichtungsbahnen soweit abgerutscht, dass sich im Bereich des Heizhauses Falten und in der Folge Risse bildeten. Bedingt durch die entstandene Spannung im Anschlussbereich der Abdichtung zum äußeren Druckring zeigten sich dort ebenfalls Risse und Hohlstellen. In den Hallen Wien 10, Jura-Soyfer-Gasse, und 22, Steigenteschgasse, hatten die Schäden bereits ein Ausmaß erreicht, dass diese Abdichtungen in den Jahren 2000 bzw. 2001 großflächig erneuert werden mussten.

Die Dachabdichtungen der Hallen Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße, sowie 23, Steiner-gasse, zeigten im Prüfungszeitpunkt zwar ein ähnliches Schadensbild wie die vorge-nannten Hallen, doch wurden in diesen Fällen trotz bestehender Undichtheiten noch keine Instandsetzungsmaßnahmen in die Wege geleitet. Angesichts des fortgeschrit-tenen Schadensgrades sah das Kontrollamt jedoch auch dort einen dringenden In-standsetzungsbedarf.

Bemerkenswert war der Umstand, dass sich die Dachabdichtungen der übrigen zwei Hallen in Wien 22, Lieblgasse, und 23, Anton-Baumgartner-Straße, im Prüfungszeit-

raum noch weit gehend schadensfrei präsentierten, obwohl sie zur etwa gleichen Zeit wie die übrigen Abdichtungen hergestellt worden waren.

Nach Meinung des Kontrollamtes ist die angemessene Bestandsdauer derartiger Konstruktionen mit zumindest 20 Jahren anzusetzen. Die dazu im Vergleich kurze Bestandsdauer der betroffenen Rundhallen der Magistratsabteilung 51 von nur zehn Jahren ließen eine unsachgemäße Herstellung bzw. die Verwendung eines ungeeigneten Abdichtungsmaterials vermuten. Abgesehen davon war zu erwähnen, dass eine einlagige Dachabdichtung nicht den damaligen Bestimmungen der ÖNORM B 2220 - Schwarzdeckerarbeiten entsprach. Das Kontrollamt empfahl, diesbezügliche Untersuchungen anzustellen und - sofern sich eine vertragswidrige Herstellung der Abdichtung herausstellen sollte - im Rahmen der bevorstehenden Instandsetzung der Dächer allenfalls Schadenersatzansprüche an die seinerzeitigen Auftragnehmer zu richten.

Bezüglich der nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Dachabdeckungen wird die Magistratsabteilung 51 der Empfehlung des Kontrollamtes unverzüglich nachkommen und mit der für die seinerzeitige Auftragsvergabe verantwortlichen Magistratsabteilung 34 (vormals Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik) Kontakt aufnehmen und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes urgieren bzw. die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten umgehend selbst beauftragen.

3.2 Feststellungen zur Benützbarkeit der Sporthallen

3.2.1 Wenngleich die Rundhallen hinsichtlich des baulichen Instandhaltungszustandes insgesamt als durchaus zufrieden stellend bezeichnet werden konnten, wurde im Rahmen der Anlagenbegehungen sichtbar, dass die Hallen in mehreren Bereichen in Bezug auf die anlagentechnische Sicherheit, den Bedienstetenschutz und die Anforderungen an die Benützbarkeit für behinderte Menschen nicht voll gerecht wurden.

Hervorzuheben war in dem Zusammenhang, dass keine der sechs Hallen für behinderte Menschen barrierefrei zugänglich und benützbar war. Es existierten weder Ram-

pen noch durchgehend barrierefreie Verkehrswege für Rollstuhlfahrer. Ebenso fehlten behindertengerechte Zuschauerplätze, Sanitäranlagen und Umkleidekabinen. Wie im Pkt. 6.6 der im April 2006 herausgegebenen ÖNORM B 2608 - Sporthallen - Richtlinien für Planung und Bau, zum Ausdruck kommt, ist heute die behindertengerechte Ausstattung von Sporthallen allgemein anerkannter Standard.

Diesbezüglich wird auf den Umstand verwiesen, dass die behindertengerechte Ausstattung von Sporthallen zum Zeitpunkt der Errichtung der Rundhallen nicht erforderlich war. Selbstverständlich wird die Magistratsabteilung 51 bei möglichen Umbauten oder Sanierungsarbeiten darauf Bedacht nehmen, dass die barrierefreie Ausstattung der Hallen zumindest step by step realisiert werden kann.

3.2.2 Was die Benützbarkeit von notwendigen Verkehrswegen und Stiegenanlagen durch nicht behinderte Menschen betraf, stellte das Kontrollamt fest, dass die Stufen in den Rundhallen grundsätzlich 18 cm hoch und 26 cm breit waren. Diese Abmessungen bildeten im Genehmigungszeitraum lt. den damals gültigen Bauvorschriften das gerade noch zulässige Limit. Auf Grund von Bauungenauigkeiten waren insbesondere die Stufen auf den Stiegenläufen der Zuschauertribünen unterschiedlich hoch, wobei das Kontrollamt Überschreitungen der zulässigen Abmessungen um bis zu 3 cm feststellte. Diese Situation war der sicheren Begehbarkeit nicht zuträglich und stand auch der Bestimmung des § 106 BO entgegen, wonach die Stufen innerhalb des gleichen Stiegenlaufs die gleiche Höhe und Breite aufweisen müssen. Erwähnenswert war, dass nach den aktuellen Bestimmungen der BO nicht zuletzt im Interesse der sicheren und gefahrlosen Begehbarkeit von Stiegenanlagen eine Stufenhöhe von höchstens 16 cm und eine Mindestbreite von 30 cm normiert wurde.

3.2.3 Gemäß Pkt. 3 des Bescheides der Magistratsabteilung 35 vom Mai 1977 über die Eignungsfeststellung der Rundhalle Wien 23, Anton-Baumgartner-Straße, wären bei den Stiegen auf der Zuschauertribüne an einer Seite Anhaltestangen bzw. Anhaltebügel anzubringen gewesen. Wie die Prüfung ergab, verfügten aber nur zwei der vier vorhan-

denen Stiegenläufe über solche Einrichtungen. Bemerkenswert war, dass diese Sicherheitseinrichtungen in den Bescheiden über die Eignungsfeststellung der übrigen Hallen nicht dezidiert vorgeschrieben worden waren.

Die fehlenden Anhaltestangen bzw. Anhaltebügel in der Rundhalle Wien 23, Anton-Baumgartner-Straße, werden umgehend beauftragt.

3.2.4 Bereits im Jahr 1978 war in § 6 Wiener Veranstaltungsstättengesetz festgelegt worden, dass bei Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 100 Personen - darunter fielen alle sechs Rundhallen - die Stiegenläufe von Stiegen mit mehr als 20 Stufen durch mindestens 1 m lange Ruheplätze unterbrochen sein müssen. Die Bestimmungen des § 13 des zitierten Gesetzes sahen außerdem im Fall eines Höhenunterschiedes zwischen zwei Platzreihen der Zuschauertribünen von mehr als 50 cm an der Vorderkante der oberen Platzreihe ein Geländer von mindestens 1 m Höhe oder eine Brüstung von wenigstens 85 cm Höhe vor.

In den geprüften Hallen wurden jedoch weder entsprechende Ruheplätze (Podeste) bei den Stiegenläufen ausgeführt, noch wurden bei den Platzreihen Geländer oder Brüstungen angebracht, obwohl die Stiegenläufe 25 Stufen lang und die Platzreihen generell 54 cm hoch waren.

Hiezu war zu bemerken, dass das Wiener Veranstaltungsstättengesetz im Zeitpunkt der Eignungsfeststellung der Rundhalle Wien 22, Lieblgasse, im März 1979 bereits anzuwenden war. Die Behörde war zwar autorisiert, im Einzelfall Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren, doch wäre sie verpflichtet gewesen, diese im Bescheid erschöpfend zu begründen. Im Fall der Rundhalle Wien 22, Lieblgasse, ist dies jedoch nicht geschehen, weshalb der Beweggrund für die seinerzeitige Toleranz der Magistratsabteilung 35 im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht nachvollziehbar war.

Da der Einbau der geforderten Ruhepodeste in den Hallen ein massiver Eingriff in die Konstruktion der Tribünen wäre bzw. die

Errichtung von Geländern oder Brüstungen die freie Sicht auf die Spielfläche erheblich beeinträchtigen würde, wird versucht, im Einvernehmen mit der Veranstaltungsbehörde nach einer Lösung zu suchen. Hier könnte eventuell durch einen entsprechend verstärkten Ordnerdienst dem Sicherheitsgedanken Rechnung getragen werden.

3.2.5 Im unterirdischen Verbindungsgang von der Sporthalle in Wien 23, Steinergasse, zur benachbarten städtischen Schule fiel dem Kontrollamt ein mit Gipskartonplatten verkleideter Fernheizkanal auf, der in Kopfhöhe von Kindern rd. 40 cm in den Verbindungsgang ragte und gegen Anstoßen weder gesichert noch gekennzeichnet war. Eine Gefahrenstelle war nach Meinung des Kontrollamtes auch am unteren Auslauf eines Stiegenlaufes gegeben, bei dem das offene Ende des Handlaufs ebenfalls in unzulässiger Weise 40 cm in den Verbindungsgang ragte.

Die notwendigen Informationen und Veranlassungen betreffend des nicht in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 51 fallenden unterirdischen Verbindungsganges von der Sporthalle zur Schule erfolgen umgehend.

3.3 Feststellungen zum Brandschutz

3.3.1 Laut Baukonsens bildet die gesamte Rundhalle mit Ausnahme des am Dach situiereten Heizhauses einen einzigen Brandabschnitt. Auf Grund der geringen Brandbelastung in den Hallen war gegen diese Festlegung grundsätzlich nichts einzuwenden. Eine Gefährdung erblickte das Kontrollamt aber darin, dass in Abstellräumen einiger Hallen neben leicht brennbarem Material wie Pappkarton, WC-Papier, Kunststofffolien etc. auch leicht entzündliche brennbare Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Lacke und brennbare Reinigungsmittel in einer Menge bis zu rd. 30 l ohne entsprechenden Brandschutz, ohne die vorgeschriebenen Auffangwannen und ohne Raumentlüftung gelagert wurden. Das Kontrollamt empfahl für den Fall, dass die brennbaren Flüssigkeiten in den vorgefundenen Mengen tatsächlich vorgehalten werden müssen, die für die Lagerungen verwendeten Räume mit den erforderlichen Brandschutzmerkmalen auszustatten oder zumindest Sicherheitsschränke anzuschaffen.

Der Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich Anschaffung von Sicherheitsschranken wird umgehend nachgekommen.

3.3.2 Brandschutztechnisch ist die Halle zum darüber befindlichen Heizhaus durch eine Stahlbetonplatte getrennt, deren Untersicht mit einem Brandschutzanstrich beschichtet ist. Im Bereich des Durchtritts der Zu- und Abluftleitungen durch diese Platte waren Brandschutzklappen eingebaut worden, die sich im Brandfall selbsttätig schließen und den Durchtritt von Feuer und Rauch über eine bestimmte Zeit wirksam verhindern sollen. Die Bescheide der Magistratsabteilung 35 über die Eignungsfeststellungen der Sporthallen schrieben übereinstimmend vor, dass die Brandschutzklappen zu kennzeichnen wären und deren Stellung jederzeit erkennbar sein müsste. Das Kontrollamt konnte bei seiner Prüfung die Kennzeichnung und die Stellung nur bei einzelnen Brandschutzklappen erkennen. Abgesehen davon konnte die Magistratsabteilung 51 keine Nachweise über die mit der Eignungsfeststellung vorgeschriebene regelmäßige gründliche Reinigung der luftführenden Teile der Anlagen vorlegen.

Die fehlenden Kennzeichnungen der Brandschutzklappen werden im Weg eines Kontrahenten umgehend beauftragt. Die Reinigung der Luft führenden Teile der Anlage kann nur in der heizfreien Jahreszeit erfolgen, da die Heizgrundlast über die Luft in die Halle gebracht wird. Ein entsprechendes Projekt wird kostenmäßig erfasst und ist für den nächsten Sommer geplant.

3.3.3 Hinsichtlich der in den Hallen vorhandenen Notbeleuchtung stellte das Kontrollamt zunächst fest, dass in einigen Hallen die Darstellung der Kennzeichnung der Rettungswege und der Notausgänge nicht der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Dienststellen der Gemeinde Wien vom Jänner 1999 entsprach.

In einigen Hallen war die Kennzeichnung der Rettungswege insofern irreführend, als die Pfeilrichtung der Kennzeichen nicht unmittelbar ins Freie führte (z.B. Rundhallen Wien 10, Jura-Soyfer-Gasse, und Wien 22, Steigenteschgasse). In letztgenannter Rundhalle

war das Kennzeichen für den Notausgang auf Grund vorhandener Fernheizleitungen vom Rettungsweg aus nicht sichtbar. In der Rundhalle in Wien 10, Jura-Soyfer-Gasse, führte ein Notausgang nicht direkt ins Freie, sondern in einen im Jahr 2002 errichteten Holz-Zubau, in dem die Notbeleuchtung jedoch nicht fortgesetzt worden war. Außerdem war die vorhandene vom Zubau ins Freie führende Tür auf Grund von Setzungerscheinungen nicht zu öffnen. Im Übrigen wurde festgestellt, dass für den Zubau, der für Lagerzwecke genützt wurde, keine Baubewilligung vorlag.

Die Kennzeichnung der Rettungswege wird nachgebessert oder korrigiert und im Hinblick auf den Holzzubau in der Rundhalle Wien 10, Jura-Soyfer-Gasse, ergänzt.

Ebenso wird der Mangel betreffend der ins Freie führenden Tür umgehend behoben. Bezüglich der fehlenden Baubewilligung wurde hausintern bereits mit dem Baureferat nochmals Kontakt aufgenommen.

3.4 Feststellungen zum Bedienstetenschutz

3.4.1 Hierzu war zunächst positiv hervorzuheben, dass für die Rundhallen eine externe Sicherheitsfachkraft und ein Arbeitsmediziner bestellt und diese auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume eingesetzt worden waren. Ferner stellte das Kontrollamt fest, dass die Erstevaluierung der Arbeitsplätze im Sinn der diesbezüglichen Verordnung zum Bedienstetenschutzgesetz in den sechs Hallen in der Zeit zwischen Jänner und Mai 2001 stattfand. Im Zeitraum der gegenständlichen Prüfung führte die Magistratsabteilung 51 mit Sorgfalt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für alle Arbeitsplätze. Aus diesen Dokumenten ging hervor, dass die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren im Einzelnen ermittelt und beurteilt worden waren. Entsprechend den betreffenden Feststellungen wurden Maßnahmen zur Gefahrenminimierung und künftigen Prävention arbeitsplatzbezogen aufgelistet und in fünf Dringlichkeitsklassen kategorisiert.

Wie die Prüfung ergab, hatte die Magistratsabteilung 51 den Großteil der bei den Evaluierungen wahrgenommenen Mängel inzwischen behoben oder beheben lassen. In der

Folge legte das Kontrollamt jene Mängel dar, die im Prüfungszeitpunkt noch nicht beseitigt waren bzw. vom Kontrollamt über die Eintragungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten hinaus zusätzlich erkannt wurden:

3.4.2 So waren in den Rundhallen Wien 10, Jura-Soyfer-Gasse, Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße, Wien 23, Steinergasse, und Wien 23, Anton-Baumgartner-Straße, diverse Hindernisse und Gefahrenstellen, bei denen die Gefahr des Stolperns oder des Anstoßens bestand, noch nicht gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung von diversen Gefahrenstellen wird umgehend im eigenen Bereich durchgeführt.

3.4.3 In der Rundhalle Wien 23, Anton-Baumgartner-Straße, wurden eine stationäre Schleifmaschine und eine Bohrmaschine betrieben, in deren unmittelbarem Bereich die in der Verordnung über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln vorgesehenen Anschläge über die damit verbundenen Gefahren nicht angebracht waren und die erforderlichen Schutzbehelfe nicht vorgehalten wurden. Außerdem lagen keine Protokolle über die vorgeschriebenen periodischen Kontrollen bzw. wiederkehrenden Untersuchungen der Arbeitsmittel vor.

Die Anschläge bezüglich der Gefahrenhinweise bei den beiden Maschinen wurden bereits angebracht und die Schutzbehelfe angeschafft. Periodische Kontrollen werden beauftragt und in einem entsprechenden Prüfbuch dokumentiert werden.

3.4.4 In der Rundhalle Wien 23, Anton-Baumgartner-Straße, war auch insofern eine Gefahrensituation gegeben, als in einem Abstellraum eine offenkundig provisorisch für Lagerzwecke gefertigte Ablage, auf der zahlreiche Leuchtstoffröhren deponiert waren, so starke Durchbiegungen zeigte, dass ein Versagen der Konstruktion zu befürchten war. Diesbezüglich sagte der verantwortliche Mitarbeiter der Magistratsabteilung 51 eine sofortige Behebung des Mangels zu, wobei er in diesem Zusammenhang auf die man-

gelnden Platzressourcen für notwendige Lagerungen und andere Nutzungen in den Hallen verwies.

Die für Lagerzwecke konstruierte Holzablage wurde bereits in der Weise verstärkt und versteift, dass ein Konstruktionsversagen ausgeschlossen werden kann.

3.4.5 Wie die Nachschau ergab, wurden die Rundhallen unter extensiver Auslegung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit errichtet und nur mit den allernötigsten Nebenräumen in geringst möglicher Größe ausgestattet. Auf Grund der wesentlichen Erweiterung des Angebotes an Sportmöglichkeiten und damit verbundener Einrichtungen stießen die Hallen insbesondere hinsichtlich der nötigen Lagerflächen für Sportgeräte bald an ihre baulichen Grenzen. Die Magistratsabteilung 51 versuchte, diesem Manko dadurch Abhilfe zu verschaffen, dass sie im Bereich der sechs Hallen jeweils einen oder zwei Lagercontainer aufstellen ließ. Nach Meinung des Kontrollamtes vermochte diese Maßnahme den Hallenbetrieb wohl temporär zu entlasten, als Dauerlösung erschien sie aber kaum geeignet.

Das Platzproblem kam auch dadurch zum Ausdruck, dass der in jeder Halle vorhandene Sanitätsraum offenkundig nicht für die ihm zugeordnete und in den Bescheiden über die Eignungsfeststellungen vorgeschriebene Widmung, sondern primär für Lagerzwecke verwendet wurde.

3.4.6 Eine weitere Feststellung des Kontrollamtes betraf eine fehlende Entlüftung des Batterieraumes in der Rundhalle Wien 22, Liebigasse, wobei der Raum unzulässigerweise auch für diverse Beilagerungen verwendet wurde. In der Halle Wien 23, Anton-Baumgartner-Straße, fehlte bei einem Stiegenlauf der gem. § 4 Arbeitsstättenverordnung notwendige zweite Handlauf.

Die Bediensteten der Magistratsabteilung 51, Referat Sporthallen, wurden in der Dienstbesprechung am 4. September 2006 nochmals darauf aufmerksam gemacht, dafür Sorge zu tragen, dass in

Batterieräumen keinerlei Lagerungen stattfinden dürfen. Überdies sind weiterhin entsprechende Kontrollen durch den internen Revisor vorgesehen. Die fehlende Lüftung im Batterieraum der Halle Wien 22, Lieblgasse, wird umgehend eingebaut.

Der fehlende zweite Handlauf bei dem Stiegenlauf in der Halle Wien 23, Anton-Baumgartner-Straße, wird umgehend ergänzt.

4. Den Energiehaushalt betreffende Wahrnehmungen

Wie die Prüfung ergab, wurde der Hallenraum mit einer Warmluftheizung ausgestattet. Die Personal- und Umkleideräume sowie die Nebenräume verfügten über eine Radiatorenheizung. Als Wärmequelle für beide Heizsysteme diente Warmwasser aus dem Fernwärmenetz der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. Zur Warmwasseraufbereitung für die Duschen außerhalb der Heizperiode stand in einigen Hallen noch ein eigener gasbefeuerter Kessel zur Verfügung.

Die Warmluftheizung der Halle wurde mit Ventilatoren und Wärmetauschern mit einer Heizleistung von 430.000 Wärmeeinheiten (500 KW) betrieben, wobei wahlweise Frischluft oder vorgewärmte Hallenrückluft zugeführt wurde.

Die Magistratsabteilung 51 erklärte dazu, dass sie hinsichtlich der Hallenbeheizung insofern mit Problemen konfrontiert gewesen sei, als Akteure erhebliche Zuglufterscheinungen in bestimmten Hallenbereichen beklagt hätten und der Energieverbrauch und die diesbezüglichen Kosten in allen Hallen sehr hoch gewesen sei. Sie habe mit den ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, beispielsweise durch die Fernsteuerung der Warmluftheizung, durch exakte Regelung der Vorwärmtemperatur und die genaue Abstimmung der Zulufraten in Abhängigkeit von der Außentemperatur wohl einen gewissen Einsparungseffekt erreicht, die Energiebilanz sei aber weiterhin unbefriedigend gewesen. Ergänzend war zu bemerken, dass sich die Energiekosten der sechs Hallen in den Jahren 2001 bis 2005 zwischen rd. 20.000,-- EUR und 50.000,-- EUR (p.a. und pro Halle) bewegt hatten.

Eine von der Dienststelle ausgearbeitete Verbrauchsstatistik gab außerdem zu erkennen, dass der Energieverbrauch in einzelnen Hallen jährlich sowie im Vergleich zu anderen Hallen aus nicht nachvollziehbaren Gründen außergewöhnlichen Schwankungen unterworfen war. So war in der Rundhalle Wien 23, Steingasse, im Jahr 2003 ein Verbrauch von ungefähr 728 Megawattstunden (MWh) zu verzeichnen, während er im Jahr 2001 bei nur rd. 470 MWh lag. In der Rundhalle Wien 22, Liebgasse, reichten die Schwankungen von 634 MWh bzw. 636 MWh in den Jahren 2001 und 2002 bis 360 MWh bzw. 317 MWh in den Jahren 2004 und 2005. Diese Unterschiede von bis zu 50 % waren mit den jährlich unterschiedlichen Durchschnittstemperaturen allein nicht erklärbar.

Eine weitere Auffälligkeit bestand darin, dass etwa im Jahr 2001 in der Rundhalle Wien 22, Steigenteschgasse, rd. 499 MWh und in der Rundhalle Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße, nur rd. 316 MWh an Energie verbraucht wurden. Demgegenüber wurde im Jahr 2003 in der Rundhalle Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße, mit 535 MWh aus ebenfalls nicht erklärbaren Gründen um 168 MWh mehr verbraucht, als in der Rundhalle Wien 22, Steigenteschgasse, (s.a. die Darstellung des Verbrauches gemäß der unten stehenden Tabelle).

	10, Jura-Soyfer-Gasse	11, Florian-Hedorfer-Straße	22, Liebgasse	22, Steigenteschgasse	23, Anton-Baumgartner-Straße	23, Steingasse
	Verbrauch in MWh p.a.					
2001	325	316	634	499	412	470
2002	476	432	636	419	474	-
2003	410	535	436	367	484	728
2004	277	410	360	396	399	554
2005	279	338	317	319	291	434

Diese Anomalien zeigten, dass die Regelung der Heizungsanlage, die primär vom jeweiligen Hallenwart individuell durchgeführt wurde, entscheidenden Einfluss auf den Energieverbrauch haben dürfte. Sie gaben aber auch zu erkennen, dass die Steuer- und Regeltechnik der Heizungsanlage den zeitgemäßen Anforderungen nicht mehr entsprach.

Der grundsätzlich hohe Energieverbrauch war nach Meinung des Kontrollamtes zu

einem nicht unwesentlichen Teil auch in der ungenügenden Wärmedämmung der Hallen begründet. So verfügten die Stahlbeton-Außenwände und die lichtundurchlässigen Ausfachungen im oberen Bereich der Fassadenfläche zwar über eine Wärmedämmschicht, doch waren damit die im Zeitpunkt der Prüfung geforderten Dämmwerte bei Weitem nicht zu erreichen. Selbst die außenseitig im Zuge der Asbestentsorgung in den Jahren 1991 bis 1994 verlegten Wärmedämmplatten auf dem Dach genügten dem aktuellen Stand der Technik nicht voll. Die Einscheiben-Verglasungen, die eine Fläche von immerhin etwa 500 m² umfassten, besaßen praktisch keine wärmedämmende Eigenschaft.

Das Kontrollamt erkannte in den genannten Umständen ein hohes energetisches Optimierungspotenzial, wobei in diesem Zusammenhang auf das im Juli 2006 von der Magistratsabteilung 27 - EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung erarbeitete Energieeffizienz-Programm 2006, das Zielrichtung und Möglichkeiten von Sparmaßnahmen aufzeigte, hingewiesen wurde.

Die Bauweise der Hallen bedingt den relativ hohen Energieverbrauch. Die teilweise gravierenden Schwankungen im Energieverbrauch sind auch für die Magistratsabteilung 51 nicht nachvollziehbar. Durch die zwischenzeitlich eingesetzte moderne Regelungstechnik konnte der Gesamtverbrauch jedoch erheblich reduziert werden. Die Magistratsabteilung 51 wird auch hier versuchen, während des laufenden Betriebes noch zusätzliche Verbesserungsmaßnahmen zu setzen.

5. Feststellungen zu den Erfordernissen des Sportbetriebes

5.1 Raumbedarf für Sportveranstaltungen

Wie bereits oben erwähnt, wurden die Rundhallen sowohl von Schulen für den Turnunterricht als auch von Vereinen diverser Sportarten für den Breitensport, vereinzelt auch für den Spitzensport genutzt. Für die Austragung nationaler und internationaler Wettkampfveranstaltungen haben Sportstätten hinsichtlich Größe und Ausstattung bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Diese Anforderungen sind in der ÖNORM B 2608 -

Sporthallen - Richtlinien für Planung und Bau bzw. in spezifischen Richtlinien der ÖISS zusammengefasst.

So sind in Tabelle 1 der ÖNORM B 2608 für die gängigen Sportarten die flächenmäßigen Mindestausmaße, die Mindesthöhe sowie die stirn- und längsseitigen Sicherheitsabstände zur Hallenwand festgelegt. Nach diesen Festlegungen, die zum Teil auf internationalen Wettkampfbestimmungen basieren, wären z.B. für Basketball, Faustball, Fußball und Handball eine hindernisfreie Höhe über der Sportfläche von mindestens 7 m und Sicherheitsabstände von 2 m erforderlich. Die Rundhallen der Magistratsabteilung 51 verfügen im Bereich der Saalteilungen weder über die geforderte Höhe und bedingt durch die runde Hallenform auch nicht über die erforderlichen Mindestabstände vom Spielfeld zur Hallenwand. Diese Umstände waren insofern von Relevanz, als in den Hallen zwar der Trainingsbetrieb und nationale Sportveranstaltungen abgehalten werden können; die Austragung internationaler Veranstaltungen ist auf Grund der geschilderten Unzukömmlichkeiten aber weit gehend ausgeschlossen.

5.2 Nebenräume

Die Hallen erfüllten auch deshalb nicht die Richtlinien der ÖNORM B 2608, weil sie - wie bereits erwähnt - nicht behindertengerecht ausgestattet waren und u.a. Umkleieräume sowie bestimmte Nebenräume nicht über die ausreichende Größe verfügten. Außerdem waren lt. Pkt. 8.5.3 der Norm bei Dreifach-Hallen entweder sechs Lehrerzimmer mit mindestens je 10 m² oder zwei Lehrerzimmer mit mindestens je 20 m² Größe vorzusehen und diese mit je einer Dusche und einem Waschbecken auszustatten. In den gegenständlichen Hallen waren hingegen nur jeweils drei rd. 2,50 m² große Lehrerkojen vorhanden, die über keine eigene Dusch- und Waschgelegenheit verfügten. Auch waren die Lehrerzimmer entgegen den Empfehlungen der ÖNORM B 2608 mit keiner räumlich getrennten WC-Anlage ausgestattet.

5.3 Raumakustik

Die Hallenbegehungen zeigten ferner, dass sich die raumakustischen Eigenschaften der Sporthallen nach der Asbestentsorgung schalltechnisch insofern negativ auf den Sportbetrieb ausgewirkt hatten, als die neue Brandschutzbeschichtung im Vergleich zur

ursprünglichen 3 cm bis 6 cm dicken Spritzasbestschichte über einen geringeren Absorptionsgrad verfügte. Auf Grund dieses Umstandes war selbst ohne Verwendung von Messgeräten eine Abklingzeit von mehreren Sekunden wahrzunehmen, mit der der in der Norm festgelegte Zeitraum von 0,5 sec. deutlich überschritten wurde. Die Nachhallzeit ist definiert als die Zeit, nach der der Schalldruckpegel in einem Raum um 60 dB abgeklungen ist. Nach Auskunft der Hallenwarte wurde die bestehende Lärmbelastung von Akteuren und Publikum im Sportbetrieb häufig als störend empfunden.

Auf Grund der enormen Entwicklung, die der Sport im Allgemeinen in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist das Ergebnis, dass die Rundhallen nicht mehr den Anforderungen moderner Sportanlagen entsprechen, logische Konsequenz. Auf Grund der vom Kontrollamt festgestellten baulichen Mängel, des hohen Energieverbrauchs und der nicht mehr den Anforderungen der internationalen Verbände entsprechenden Hallenmaße wird überlegt, für alle sechs Rundhallen Studien zu erstellen, ob und zu welchen Kosten Generalsanierungen möglich sind und welche sonstigen Alternativen mittelfristig infrage kommen.

5.4 Sportgeräte

Das Kontrollamt überprüfte im Rahmen seiner gegenständlichen Einschau stichprobenweise auch den Zustand von diversen Sportgeräten. Dazu war zunächst zu erwähnen, dass die Magistratsabteilung 51 die Geräte in Jahresintervallen durch eine Fachfirma lückenlos überprüfen ließ. Bei der Durchsicht der vorgelegten Überprüfungsberichte gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass die Prüfungen mit vorbildlicher Genauigkeit und Fachkenntnis durchgeführt und die aufgezeigten Mängel an den Sportgeräten seitens der Magistratsabteilung 51 in der Regel ohne Verzug behoben wurden. Schadhafte Geräte hatte die Dienststelle gesperrt bzw. außer Betrieb gestellt.

Das Kontrollamt nahm bei seiner Begehung daher nur vereinzelte und geringfügige Mängel an den Sportgeräten wahr. So war etwa in der Rundhalle Wien 10, Jura-Soyfergasse, die Oberfläche eines Elastik-Sprungbretts im Auftrittsbereich abgesplittert. In

den Rundhallen Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße, und Wien 23, Steinergasse, fielen eine lockere Befestigungsschraube bzw. raue und unebene Oberflächen an Holmen und Sprossen einer Sprossenwand auf. Auch diese Hinweise nahm die Magistratsabteilung 51 zum Anlass, die Geräte noch während der Begehung für die weitere Benützung zu sperren.

Gegenständliches Sprungbrett wurde bereits entfernt. Die Sprossenwände in den Hallen Wien 11, Florian-Hedorfer-Straße, und Wien 23, Steinergasse, werden umgehend von einer Fachfirma saniert, oder, sollte das nicht mehr möglich sein, erneuert.

6. Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen des Kontrollamtes

Zusammenfassend kam das Kontrollamt zu dem Schluss, dass die Magistratsabteilung 51 der Sicherheit ihrer Anlagen und Bediensteten im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen den ihr gebührenden Stellenwert einräumte und die vorgeschriebenen Überprüfungen der baulichen und haustechnischen Anlagen - von einzelnen Ausnahmen abgesehen - in den vorgesehenen Intervallen durchführte.

Hinsichtlich der vereinzelt vorgefundenen und im Bericht dargelegten Sicherheitslücken empfahl das Kontrollamt, die nötigen Maßnahmen in die Wege zu leiten. So wurde empfohlen, insbesondere auch die in manchen Hallen in Verwendung stehenden stationären Maschinen (Bohr- und Schleifmaschinen) sowie Leitern in das periodische Überprüfungsprogramm aufzunehmen sowie Rettungswege und Gefahrenstellen im Sinn des Bedienstetenschutzgesetzes zu kennzeichnen und Notleuchten zu ergänzen und so zu situieren, dass missverständliche Interpretationen der Fluchtrichtung ausgeschlossen sind. Ferner empfahl das Kontrollamt, in der Rundhalle Wien 22, Lieblgasse, im Batterieraum eine entsprechende Entlüftung vorzusehen. Außerdem wurde empfohlen, für den Zubau in der Rundhalle Wien 10, Jura-Soyfer-Gasse, um die erforderliche Baubewilligung einzukommen.

Wie bereits eingangs erwähnt, legte das Kontrollamt bei seiner Prüfung mit der Zugrundelegung aktueller, auf Sporthallen anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen be-

wusst einen strengen Maßstab an, um zu demonstrieren, dass die Hallen im Prüfungszeitpunkt in mehrfacher Hinsicht modernen Anforderungen nicht mehr entsprachen. Dies zeigte sich in Bezug auf die räumliche Situation in der Weise eindrucksvoll, dass Nebenräume und Lagerflächen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung standen. Ebenso wurde bei der gegenständlichen Prüfung deutlich, dass die Sporthallen dem in der ÖNORM B 2608 zum Ausdruck gebrachten Stand der Technik hinsichtlich Dimensionierung und Ausstattung nicht genügten. Besonders hervorzuheben war in dem Zusammenhang die fehlende Ausstattung für die Benützung durch behinderte Menschen. Auch hinsichtlich der Energiesituation und der bauphysikalischen Gegebenheiten waren die Hallen keineswegs als zeitgemäß anzusehen. Nicht zuletzt gaben auch die nicht unerheblichen Defizite in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes Handlungsbedarf zu erkennen, der nach Meinung des Kontrollamtes angesichts der Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung relativ kurzfristig zu befriedigen sein würde.

Das Kontrollamt war sich dessen bewusst, dass eine Empfehlung zur Instandsetzung der Sporthallen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Standards mit einschneidenden Eingriffen in die Bausubstanz verbunden ist und daher schon aus wirtschaftlichen Erwägungen kaum Aussicht auf Verwirklichung hätte. Dies auch deshalb, weil zur Verbesserung der mangelhaften Raumressourcen sowie die Anpassung der Hallen an internationale Wettkampfbestimmungen zusätzlicher Raum geschaffen werden müsste, der ebenfalls einen entsprechenden Ausbau der Hallen erfordert, wobei nach Meinung des Kontrollamtes zunächst die Frage, ob und in welchem Umfang ein Ausbau von Rundhallen zu Sportstätten für internationale Wettkämpfe notwendig bzw. gerechtfertigt ist, einer grundsätzlichen Klärung bedarf.

Im Interesse einer sowohl in sicherheitstechnischer als auch in sportlicher Hinsicht befriedigenden Lösung empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 51, neben der Behebung der oben dargelegten Sicherheitsmängel ein zukunftsorientiertes Konzept für die Entwicklung und den Ausbau der Rundhallen zu zeitgemäßen, den sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechenden Sportstätten zu erarbeiten, wobei den Intentionen des Energieeffizienz-Programms der Stadt Wien Rechnung zu tragen und allenfalls ein Energiespar-Contracting zu überlegen wäre.

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wurde, wie im Text beschrieben, zum Teil schon entsprochen bzw. wird diesen umgehend nachgekommen.

Hinsichtlich der allfälligen Anpassung der Rundhallen an die Erfordernisse des heutigen Sportgeschehens wird die Magistratsabteilung 51 in enger Kooperation mit dem ÖISS und anderen externen Experten Lösungsansätze entwickeln. Darüber hinaus wird auch versucht werden, auf die Erfahrungswerte aus Deutschland zurückzugreifen - in Deutschland gibt es ca. 60 Rundhallen ähnlicher Bauart. Weiters werden die Möglichkeiten betreffend Energie-Contracting in die Gesamtkonzeption bzw. grundsätzliche Überlegungen für die Zukunft einfließen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im November 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BO	Wiener Bauordnung
MWh	Megawattstunden
ÖISS	Österreichisches Institut für Schul- und Sportstätten- bau
ÖNORM	Österreichische Norm